



AMTSBLATT DER LESSINGSTADT KAMENZ

GROSSE KREISSTADT

HERAUSGEBER: STADT KAMENZ, VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT: ROLAND DANTZ, OBERBÜRGERMEISTER
MARKT 1, 01917 KAMENZ, TELEFON: 03578 - 37 90, FAX: - 37 92 99, E-MAIL: STADTVERWALTUNG@KAMENZ.DE
STADTVERWALTUNG ONLINE: www.kamenz.de



www.facebook.de/rathaus.kamenz



www.facebook.de/kamenz.news

**Die Zukunft hat viele Namen: Für Schwache ist sie das Unerreichbare,
für die Furchtsamen das Unbekannte, für die Mutigen die Chance.**

Victor Hugo

Aufruf zur Gedenkveranstaltung am 27. Januar 2023 für die Opfer des Nationalsozialismus

Am Freitag, dem 27. Januar 2023 findet um 15.00 Uhr die Gedenkveranstaltung der Stadt Kamenz zur Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus an der Gedenkstätte im Herrental statt. Es werden Vertreter der Kamenzer Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften, der Initiative „Zur Bewahrung des Gedenkens an die Opfer faschistischer Gewaltherrschaft in Kamenz“ sowie des Vereins „Gedenkstätte KZ-Außenlager Kamenz-Herrental“ e.V. teilnehmen. Eingeladen sind auch Vertreter der Kamenzer Schulen.

1995 hatte sich zum 50. Mal das Ende des Zweiten Weltkrieges und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gejhrt. Dies nahm der damalige Bundespräsident Roman Herzog zum Anlass, um in einer Proklamation vom 3. Januar 1995 den 27. Januar zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus zu erklären. Mit ihm soll in besonderer Weise der Opfer des nationalsozialistischen Rassenwahns und Völkermordes erinnert und der Millionen Menschen gedacht werden, die durch das nationalsozialistische Regime entrechtet, verfolgt, gequält oder ermordet wurden. Symbolhaft für diesen Terror steht das Konzentrationslager Auschwitz, das am 27. Januar 1945 befreit wurde und in dem vor allem solche Menschen litten, die in der Zeit des Nationalsozialismus bewusst ermordet oder noch vernichten werden sollten.

In einer Welt, in der die Spannungen wieder gewachsen sind, in der es mitunter nur eines kleinen Funkens bedarf, um kriegerische Handlungen und grausame Unterdrückungen auszu-

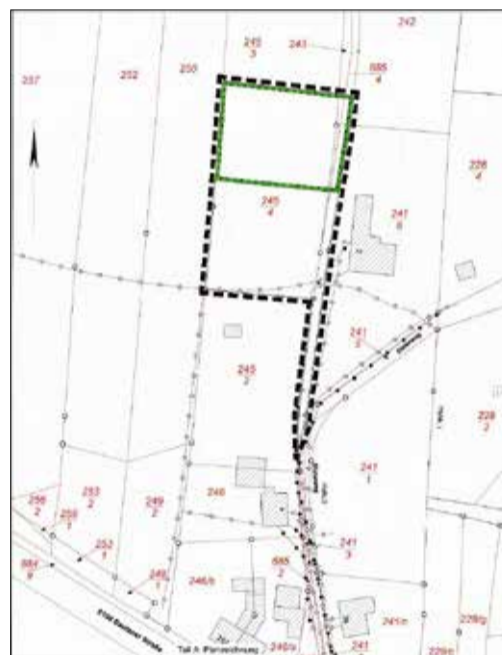
lösen bzw. wo die Gefahr einer unkontrollierten Eskalation besteht, ist das Erinnern an die Opfer der damaligen Zeit, ein Innehalten, sehr wichtig, um auf die heutige Folgen militärischer Auseinandersetzungen aufmerksam zu machen.

Die Veranstaltung am 27. Januar dient auch dazu, die neuen Informationstafeln an der Gedenkstätte der Öffentlichkeit zu übergeben, die das Wissen um die damaligen Geschehnisse wesentlich erhöhen. Initiiert und inhaltlich erstellt hat diese Tafeln maßgeblich der Verein „Gedenkstätte KZ-Außenlager Kamenz-Herrental“ e.V., der dabei auch Unterstützung seitens der Stadt Kamenz erhielt. In dieses Projekt, welches zu großen Teilen von der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft finanziert wurde, war die Übersetzung einer autobiografischen Schrift des Franzosen Roger Monty, einem ehemaligen Insassen des KZ im Herrental, eingeschlossen.

Gerade in der Geburtsstadt des bedeutendsten deutschen Aufklärers, dessen literarisches Schaffen Vernunft, Respekt, Toleranz und Menschenliebe ausstrahlen, sollten wir den 27. Januar zum Anlass nehmen und uns an diesem Tag in der Gedenkstätte versammeln.

Oberbürgermeister
der Lessingstadt Kamenz

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über Entschädigungsansprüche bei nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteilen wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruchs kann durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellendem schriftlichem Antrag auf Entschädigungsleistung herbeigeführt werden. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Zeichnerische Festsetzungen aus dem Satzungsplan Ergänzungssatzung Thonberg „Elsterweg“

Roland Dantz
Oberbürgermeister der Lessingstadt

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für die Stadt Kamenz

(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der geltenden Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der geltenden Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Sächs-KitaG) in der geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Sitzung am 14.12.2022 die folgende Änderungssatzung der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 4 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:
„(4a) Abweichend von Abs. 2 und Abs. 4. werden für das Jahr 2023 die Elternbeiträge des Jahres 2022 zur Anwendung gebracht.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt: Kamenz, 15.12.2022

- Siegel -

Roland Dantz
Oberbürgermeister Lessingstadt Kamenz

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Großen Kreisstadt Kamenz über die Durchführung von Märkten und Sonderveranstaltungen in der Stadt Kamenz (Marktsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils gültigen Fassung und dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (Sächs-KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 14.12.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Betreibung und Geltungsbereich

(1) Die Stadt Kamenz als Veranstalter betreibt den Wochen- und Frischemarkt und unterhält im gesamten Stadtgebiet von Kamenz Märkte als öffentliche Einrichtungen. Sie kann Veranstaltern auf Antrag die Nutzung öffentlicher Flächen/Plätze im gesamten Stadtgebiet für Sonderveranstaltungen wie Konzerte, Bier- oder Weinfeste u. ä. gestatten.
(2) Spezialmärkte wie ein Weihnachtsmarkt u. ä. können im Einzelfall durchgeführt werden.
(3) Diese Satzung gilt für alle Märkte i. S. d. Absätze 1 und 2, sofern ein Markt nicht durch eine gesonderte Satzung geregelt wird und diese Satzung Abweichendes bestimmt.
(4) Die Regelungen dieser Satzung gelten auch als Teilnahmebedingungen für die von der Stadt Kamenz gemäß § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Jahr- und Spezialmärkte.

§ 2

Standort und Marktzeiten

(1) Die Flächen sowie die Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt. Flächen und Öffnungszeiten der Märkte bzw. Sonderveranstaltungen, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, werden ortsüblich bekanntgegeben.
(2) Die Marktplätze werden 1 ½ Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten den Anbietern zum Aufbau der Verkaufseinrichtungen überlassen und sind spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Öffnungszeiten von den Anbietern zu räumen.
(3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Ort, Tag und Öffnungszeiten abweichend festgelegt werden, wird dies im Amtsblatt der Stadt Kamenz öffentlich bekannt gegeben.

§ 3

Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht und Marktverwaltung oblie-

Amtliche Bekanntmachungen

Erneute öffentliche Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Kamenz-Thonberg „Elsterweg“

Der Stadtrat der Stadt Kamenz hat am 01.06.2022 in seiner öffentlichen Beratung die Ergänzungssatzung Kamenz-Thonberg „Elsterweg“ in der Fassung vom April 2022 als Satzung beschlossen.

Die erneute Bekanntmachung wird notwendig, da die Rechtsaufsichtsbehörde Mängel in der Ausfertigung der Satzung festgestellt hat. Gem. § 214 des Baugesetzbuches kann durch erneute Bekanntmachung der Rechtsmangel behoben werden.

Die Ergänzungssatzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Jedermann kann die Ergänzungssatzung Kamenz-Thonberg „Elsterweg“ in der Stadtverwaltung Kamenz, Markt 1, Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Zimmer 2.51, innerhalb der Dienststunden von

Montag bis Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag	13:00 – 18:00 Uhr
und Donnerstag	13:00 – 16:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Nach Endausfertigung der Ergänzungssatzung wird diese in das Geoportal der Stadt Kamenz eingestellt und ist dort unter www.geoportal-kamenz.de ebenfalls für jedermann einsehbar.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend

gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziff. 3. und 4. geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres diese Verletzung durch jedermann geltend gemacht werden.

Die Satzungen können nach § 214 Abs. 4 BauGB durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

gen der Stadtverwaltung Kamenz und den von ihr Beauftragten. Diese Aufgabe wird von einem beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung, dem Marktmeister, übernommen. Er nimmt die Aufgaben wahr, die sich durch die Abhaltung der Märkte aus dem Gesetz und dieser Satzung ergeben.

(2) Den Personen nach Absatz 1, Mitarbeiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes sowie der Polizei ist jederzeit Zutritt zu allen ausgewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gestatten.

(3) Die Standplatznutzer haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten, sich auf deren Verlangen auszuweisen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Sie haben während der Ausübung der Tätigkeit die Reisegewerbekarte nach § 60c GewO bei sich zu führen und auf Verlangen den befugten Personen vorzuzeigen, ausgenommen sind Selbsterzeuger.

§ 4 Teilnahme

(1) Die Teilnahme an den Märkten ist nur Händlern gestattet, die im Besitz einer Reisegewerbekarte sind. Der § 55a der Gewerbeordnung bleibt davon unberührt.

(2) Auf dem Markt dürfen Waren gemäß § 5 und nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(3) Auf dem Markt werden Tagesstandplätze und befristete Dauerstandplätze vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(4) Tagesstandplätze werden bis zum Beginn der Öffnungszeit von dem Marktmeister nach der Reihenfolge der Bewerbungen mündlich zugewiesen.

(5) Anbieter, die auf Dauer einen Standplatz auf den Wochenmärkten benutzen wollen, bedürfen einer Zuweisung durch die Stadt Kamenz. Der Antrag auf Zuweisung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Kamenz zu stellen. Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Jedermann, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört, ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung zur Teilnahme am Markt berechtigt. Die Stadt Kamenz kann, wenn es für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist, den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

(6) Die Marktstandorte sind in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Lagepläne der Marktstandorte für die Jahr- und Spezialmärkte liegen im Dienstgebäude der Stadt Kamenz während der Sprechzeiten aus.

(7) Die Stadt Kamenz kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Die Versagungsgründe sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu geben. Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Grundsätzlich ist eine ausreichende Anzahl neuer Anbieter in der gleichen Anbietergruppe zuzulassen. Die Anbietergruppen ergeben sich aus der Festsetzung. Ist nach Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los in der jeweiligen Anbietergruppe.

(8) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

(9) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt bzw. widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt außer in den Fällen der §§ 48, 49 VwVfG insbesondere vor, wenn

- der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- der Standplatzinhaber oder seine Bediensteten erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der Marktauf-sicht verstoßen haben
- der Standplatzinhaber die nach der Satzung der Stadt Kamenz über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt,
- bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen,
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
- falsche Angaben in der Bewerbung getätigt werden,
- unvollständige Bewerbungen eingehen, die nach einmaliger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigt werden,

i) Bewerbungen nach Ablauf der gesetzten Bewerbungsfrist eingehen.

(10) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

(11) Die Zuweisung ist nicht übertragbar.

(12) Eine Veränderung der Dauerzuweisung für Standplätze ist spätestens vier Wochen vor dem letzten Nutzungstag gegenüber der Stadtverwaltung schriftlich zu beantragen.

§ 5 Warenangebot

Auf den Märkten der Stadt Kamenz dürfen folgende Sortimente feilgeboten und aufgekauft werden:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Danach ist der Verkauf von Bier und Wein nur in festverschlossenen Behältnissen zulässig.
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von großem Vieh,
- Textilien (außer Teppiche), Lederwaren, Glas- und Keramikwaren,
- Haushaltswaren, Kunststoffartikel,
- Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
- Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
- Spielwaren, kunstgewerbliche Artikel,
- Eisenwaren/Fahrradzubehör,
- Imitationsschmuck,
- kosmetische Erzeugnisse,
- Artikel für Haus, Hof und Garten,
- Imbissangebot,
- Antiquitäten,
- Pilze, wenn sie aus anerkannten Zuchten stammen.

§ 6 Marktverkehr

(1) Fahrzeuge aller Art, außer Verkaufswagen und Verkaufshänger, dürfen während der Öffnungszeit nicht auf den Marktplätzen abgestellt werden. Nachlieferungen sind möglich. In Ausnahmefällen dürfen Händler ihr Fahrzeug hinter dem Verkaufstand abstellen, wenn es die Platzverhältnisse zulassen und der Marktmeister dem zustimmt.

(2) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Anbieters und nur zum Verkauf der zugelassenen Waren benutzt werden. Die Aufnahme Dritter, der Austausch oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises auch nur vorübergehend sind nicht erlaubt.

(3) Ist ein zugewiesener Standplatz eine halbe Stunde nach Beginn der Öffnungszeit nicht belegt, so kann der Marktmeister diesen für den betreffenden Tag an einen anderen Interessenten vergeben.

(4) Der Marktmeister kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Standplatzwechsel anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

(5) In den Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(6) Die Standplatzgrenzen sind bei der Auslegung und Auszeichnung der Waren einzuhalten.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufstände zugelassen. Das Abstellen der Händlerfahrzeuge ist beim Marktmeister rechtzeitig, vor Aufbau, zu beantragen. Die Entscheidung wird platzabhängig vom Marktmeister getroffen.

(2) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite überragen und werden nicht als Verkaufsfläche gewertet, solange sie keinem gastronomischen Zweck dienen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 8 Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen gewerblicher oder anderer Anbieter, die im öffentlichen Raum der Stadt Kamenz, insbesondere auf öffentlichen Plätzen wie dem Marktplatz, stattfinden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung. Sie sind gebührenpflichtig. Wird nicht ein städtebaulich klar zu definierender Raum vollständig genutzt, muss die für die jeweilige Veranstaltung benötigte Fläche durch geeignete Mittel wie Festzelle, Begrenzungen etc. kenntlich gemacht werden. Die

im Vorfeld vertraglich vereinbarten Plätze für die jeweilige Sondernutzung sowie die jeweils getroffenen Regelungen zum Auf- und Abbau benötigter Aufbauten, Umgrenzungen etc. sind einzuhalten.

§ 9 Reinigung

(1) Die Anbieter sind während der Öffnungszeiten des Marktes für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte verantwortlich.

(2) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.

(3) Für die Erfassung, Beräumung und Entsorgung von Wertstoffen, kompostierfähigen Abfällen und Hausmüll sind die Anbieter selbst verantwortlich.

(4) Die Festlegungen gelten analog für die Organisatoren von Sonderveranstaltungen.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Teilnehmer am Markt bzw. Organisatoren von Sonderveranstaltungen haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Weisungen der beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu befolgen. Zu beachten sind ferner die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handels-, Hygiene-, Bau- und Gewerbe-rechts sowie die Vorschriften der Preisangabenverordnung, des Bundesseuchengesetzes und die Unfallverhütungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig

- zu betteln oder sich im betrunkenen Zustand aufzuhalten,
- Waren vom Boden anzubieten,
- Waren öffentlich zu versteigern.

§ 11 Gebühren

Für die Benutzung der zugeteilten Plätze auf den Märkten sind Marktgebühren bzw. für die benötigten Flächen für Sonderveranstaltungen Sondernutzungsgebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entrichten. Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kamenz in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 12 Haftung

(1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Stadt Kamenz haftet für Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(3) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Stadt Kamenz keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Kamenz nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(4) Die Standplatzinhaber/Veranstalter bei Sonderveranstaltungen haften gegenüber der Stadt Kamenz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 13 Ausnahmen

Die Stadt Kamenz kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO und der Marktsatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 1 die in der Anlage festgelegten Öffnungszeiten nicht einhält;
- § 2 Abs. 2 seinen Marktplatz früher als 1,5 Stunden vor Beginn der Öffnungszeit des Marktes aufbaut und nicht 1 Stunde nach Beendigung des Marktes räumt;
- § 2 Abs. 3 sich Kontrollen der beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung widersetzt;
- § 3 Abs. 2 dem dort genannten Personenkreis den Zutritt zur Ausübung von Amtsgeschäften nicht gestattet;
- § 4 Abs. 1 nicht im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte ist;
- § 4 Abs. 2 Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verkauft;
- § 4 Abs. 8 seinen Stand ohne Zustimmung der Stadt vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet;
- § 4 Abs. 10 entgegen der Anweisung den Standplatz nicht unverzüglich räumt;
- § 4 Abs. 11 die Erlaubnis auf andere überträgt;
- § 5 andere Waren feilbietet oder aufkauft;
- § 6 Abs. 1 Fahrzeuge aller Art auf den Marktplätzen abstellt;
- § 6 Abs. 2 der Standplatz über den eigenen Geschäftsbetrieb des Anbieters hinaus genutzt

wird sowie nicht zugelassene Waren verkauft werden;

13. § 6 Abs. 4 einem angeordneten Standortwechsel nicht nachkommt;

14. § 6 Abs. 5 Gegenstände in Durchfahrten abstellt;

15. § 6 Abs. 6 die Standplatzgrenze nicht einhält;

16. § 7 Abs. 1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen benutzt;

17. § 7 Abs. 2 Kisten oder andere Gegenstände über 1,40 m stapelt;

18. § 7 Abs. 3 Vordächer mit einer lichten Höhe von unter 2,10 m hat;

19. § 7 Abs. 4 nicht standfeste Verkaufseinrichtungen benutzt, die Marktoberfläche beschädigt bzw. Verkaufseinrichtungen an Bäumen sowie an Verkehrs-, Energie, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt;

20. § 8 für Sondernutzungen mehr Fläche einbezieht, als vereinbart wurde oder die vereinbarten Auf- und Abbauezeiten überschreitet;

21. § 9 den Vorschriften über die Reinhaltung des Marktes/der Flächen für Sonderveranstaltungen handelt;

22. § 10 Abs. 1 die Weisungen der beauftragten Mitarbeiter nicht befolgt;

23. § 10 Abs. 2 Personen oder Sachen schädigt oder gefährdet oder diese mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt;

24. § 10 Abs. 3 bettelt oder betrunken ist, Waren vom Boden anbietet oder Waren öffentlich versteigert;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Die §§ 145 und 146 Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung von Märkten (Marktsatzung) vom 04.11.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt: Kamenz, den 15.12.2022

Roland Dantz [S i e g e l]
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz

Anlage:

Zu § 2 Abs. 1:

Markttag:

Wochenmarkt: donnerstags

Frischemarkt: montags

dienstags

mittwochs

freitags

samstags

Öffnungszeiten:

21.03. bis 20.09. 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

21.09. bis 20.03. 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

An Sonnabenden 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Marktplätze:

Wochenmarkt: Markt/Buttermarkt

Frischemarkt: Markt/Buttermarkt

Weihnachtsmarkt: Markt

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Kamenz-Wiesa „Wohnbebauung Wiesaer Kirchweg, Gärtnerieweg“

Der Stadtrat der Stadt Kamenz hat am 14.12.2022 in seiner öffentlichen Beratung mit Beschluss-Nr. SR/BV/3506/2022 den Bebauungsplan Kamenz-Wiesa „Wohnbebauung Wiesaer Kirchweg, Gärtnerieweg“ in der Fassung vom Juni 2022 mit redaktioneller Änderung vom Oktober 2022 als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht und dem Naturschutzfachbeitrag wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Kamenz-Wiesa „Wohnbebauung Wiesaer Kirchweg, Gärtnerweg“ in der Stadtverwaltung Kamenz, Markt 1, Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen, Zimmer 2.51, innerhalb nachfolgender Sprechzeiten

montags und freitags	9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Nach Endausfertigung des Bebauungsplanes wird er in das Geoportal der Stadt Kamenz eingestellt und ist dort unter www.geoportal-kamenz.de ebenfalls für jedermann einsehbar.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziff. 3. und 4. geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres diese Verletzung durch jedermann geltend gemacht werden.

Die Satzungen können nach § 214 Abs. 4 BauGB durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über Entschädigungsansprüche bei nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteilen wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruchs kann durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellendem schriftlichem Antrag auf Entschädigungsleistung herbeigeführt werden. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

*Roland Dantz
Oberbürgermeister der Lessingstadt*

Satzung der Großen Kreisstadt Kamenz über die Erhebung von Gebühren für Märkte

(Marktgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Kamenz zu Wochen- und Frischemärkten sowie für den Kamenzener Weihnachtsmarkt auf den Flächen des Marktes und des Buttermarktes.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Zuweisung von Standplätzen auf den durch die Stadt Kamenz durchgeführten Märkten werden

Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung und des beigefügten Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Adressat der Standplatzzuweisung (Benutzer).
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden täglich erhoben. Bei einer Dauerzuweisung bis zu einem Jahr können monatlich die anteiligen Jahresgebühren erhoben werden.

(2) Für Standplätze, die an einem oder mehreren Tagen verschiedenen Benutzern zugewiesen sind, wird stets die volle Gebühr erhoben.

(3) Werden Gebühren nach Flächen berechnet, so ist der von der Stadt Kamenz festgestellte Flächeninhalt maßgebend. Dabei wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

(4) Ausschlaggebend für die Berechnung ist die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche. Überragt eine Einrichtung des Witterungsschutzes den eigentlichen Verkaufsstand, ist diese, größere Fläche für die Berechnung maßgeblich.

(5) Fahrzeuge aus denen heraus keine Ware feilgeboten wird und welche die Frontlänge des Verkaufsstandes nicht überragen, sind nicht Bestandteil der Berechnung.

(6) Bei Verkaufsständen, die ausschließlich aus Fahrzeugen bestehen, aus denen Waren feilgeboten werden, werden auch die Teile des Fahrzeuges berechnet, die nicht zum eigentlichen Verkaufsraum gehören. Ausnahme davon sind Verkaufsklappen bzw. -markisen.

(7) Gegenstände, welche als Beiwerk über den eigentlichen Verkaufsstand hinaus Fläche in Anspruch nehmen (z. B. Blumenkübel, einzelne Lebensmittel, kleine Tische, usw.) werden bis zu einer Fläche von 0,25 m² nicht eingerechnet.

(8) Die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kamenz in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 5 Entstehung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Zuweisungsbescheides. Im Übrigen entsteht die Gebühr in denen kein Zuweisungsbescheid erlassen oder bekannt gegeben worden ist, mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid in schriftlicher Form festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Benutzer oder dessen Beauftragten fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Bei Tageszuweisung wird die Gebühr mit Inanspruchnahme des Standplatzes sofort fällig.

(3) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder gar keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung der Stadt Kamenz durch den Markthändler erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 7 Gebührenermäßigung

(1) In Anerkennung der Leistungen der Vereine, Verbände, Parteien und der auf sozialem Gebiet tätigen Interessengemeinschaften der Stadt Kamenz einschließlich der City-Initiative zahlen diese nur 50 % der in der Anlage aufgeführten Gebühren für stadteigene Verkaufsstände.

(2) In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag des Benutzers die Gebühren ermäßigt werden. Dabei hat der Benutzer seinen Antrag auf Ermäßigung entsprechend zu begründen. Diese über Absatz 1 hinausgehende Gebührenermäßigung kann vorwiegend Vereinen gewährt werden, deren Mitglieder überwiegend Kinder und Jugendliche sind bzw. Benutzern, die sich überwiegend aus sozialschwachen Teilnehmern zusammensetzen. Über die Gebührenermäßigung entscheiden die zuständigen Sachbearbeiter der Stadtverwaltung in Übereinkunft mit der zuständigen Sachgebietsleitung. Die Gebührenermäßigung wird zeitlich befristet erteilt.

(3) Befristet für den Zeitraum 1.1.2023 bis 30.6.2023 beträgt der Gebührentarif nach Ziffer 2 der Anlage (Standplätze) 1,50 EUR je m² und Tag.

§ 8 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 9 Auskunftsspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührensatzung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kamenz über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung) vom 23.04.2009 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 15.12.2022

Roland Dantz [Siegel]
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz

Anlage:

Gebührenverzeichnis:
Die nachfolgenden Gebühren sind Bruttoentgelte.

1. Gebühren für stadteigene Verkaufsstände	mit Plane	massiv aus Holz
1 bis 7 Tage	10,00 € je Tag	15,00 € je Tag
ab dem 8 Tag bis 14 Tage	8,00 € je Tag	12,00 € je Tag
ab dem 15 Tag bis 21 Tage	7,00 € je Tag	9,00 € je Tag
ab dem 22 Tag bis 28 Tage	6,00 € je Tag	8,00 € je Tag
für jeden weiteren Tag	5,00 €	7,00 €

Alle Gebühren verstehen sich exklusive eventuell anfallender Transport- und Energiekosten. Diese werden dem Benutzer per Bescheid weiterberechnet.

2. Gebühren für Standplätze auf Märkten nach dieser Satzung

je Tag und m² 1,90 €

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren durch die Stadtbibliothek Kamenz (Gebührenordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kamenz in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Im Gebührentatbestand Jahresgebühr werden
- a) nach dem Wort „Erwachsene“ die Wörter „25 Jahre“ gestrichen,
 - b) nach dem Wort „Ermäßigte“ das Wort „Schüler“ gestrichen und
 - c) die Wörter „Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre“ durch die Wörter „Schüler (ab 6 Jahre)“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 15.12.2022

Roland Dantz (Siegel)
Oberbürgermeister

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der

Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalles sowie die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamenz

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der SächsGemO, § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), § 13 der Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 14.12.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kamenz mit den Ortsfeuerwehren Bernbruch, Biehla, Brauna, Cunnersdorf, Deutschbaselitz, Gelenau, Hausdorf, Kamenz-Stadt, Lückersdorf, Schönbach, Schwosdorf, Wiesa, Zschornau-Schiedel und in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Stadt Kamenz.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kamenz erhalten monatlich nachfolgend aufgeführte Aufwandsentschädigung entsprechend der ausgeübten Funktion.

Stadtwehrleiter	175,00 EUR
stellv. Stadtwehrleiter	120,00 EUR
Stadtyugendfeuerwehrwart	30,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Bernbruch

Ortswehrleiter gemäß Anlage 1	
stellv. Ortswehrleiter gemäß Anlage 1	
Gerätewart	25,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Biehla

Ortswehrleiter gemäß Anlage 1	
stellv. Ortswehrleiter gemäß Anlage 1	
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Brauna

Ortswehrleiter gemäß Anlage 1	
stellv. Ortswehrleiter gemäß Anlage 1	
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Deutschbaselitz

Ortswehrleiter gemäß Anlage 1	
stellv. Ortswehrleiter gemäß Anlage 1	
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Cunnersdorf

Ortswehrleiter gemäß Anlage 1	
stellv. Ortswehrleiter gemäß Anlage 1	
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Gelenau

Ortswehrleiter gemäß Anlage 1	
stellv. Ortswehrleiter gemäß Anlage 1	
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Hausdorf

Ortswehrleiter gemäß Anlage 1	
stellv. Ortswehrleiter gemäß Anlage 1	
Gerätewart	10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr	10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Kamenz-Stadt

Ortswehrleiter gemäß Anlage 1
stellv. Ortswehrleiter gemäß Anlage 1
Gerätewart 25,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart 35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr 10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Lückersdorf

Ortswehrleiter gemäß Anlage 1
stellv. Ortswehrleiter gemäß Anlage 1
Gerätewart 10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart 35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr 10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Schönbach

Ortswehrleiter gemäß Anlage 1
stellv. Ortswehrleiter gemäß Anlage 1
Gerätewart 10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart 35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr 10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Schwosdorf

Ortswehrleiter gemäß Anlage 1
stellv. Ortswehrleiter gemäß Anlage 1
Gerätewart 10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart 35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr 10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Wiesa

Ortswehrleiter gemäß Anlage 1
stellv. Ortswehrleiter gemäß Anlage 1
Gerätewart 25,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart 35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr 10,00 EUR

Freiwillige Feuerwehr Kamenz - Ortsfeuerwehr Zschornau-Schiedel

Ortswehrleiter gemäß Anlage 1
stellv. Ortswehrleiter gemäß Anlage 1
Gerätewart 10,00 EUR
Ortsjugendfeuerwehrwart 35,00 EUR
Ausbilder der Ortsjugendfeuerwehr 10,00 EUR

(2) Ausbilder der Feuerwehren für die Lehrgänge:
• Truppmannausbildung Teil I (Grundausbildungslehrgang)
• Sprechfunker
• Maschinist
• Truppführer
• Atemschutzgeräteträger
• Motorkettensägeführer Modul F + D
• Gerätesatz Absturzsicherung
• Technische Hilfeleistung
erhalten gemäß § 13 Abs. 5 SächsFwVO 15,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde. Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt 7,50 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

(3) Jeder aktive Atemschutzgeräteträger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR. Voraussetzung für die Zahlung ist eine gültige G 26.3, die jährlich erfolgreich absolvierte Belastungsübung, die Teilnahme an Diensten, Ausbildungen und Atemschutzzeinsätzen. Die Zahlung erfolgt nach Prüfung durch die Ortswehrleitung im 1. Quartal des Folgejahres in einem Betrag.

(4) Weiterhin erhält jeder aktive Kamerad jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 EUR, wenn er die nach FwDV 2 notwendigen 40 Ausbildungsstunden pro Jahr am Standort absolviert hat. Die Zahlung erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres nach Bestätigung durch die Ortswehrleitung.

(5) Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten einen Betrag von 10,00 € pro Monat.

(6) Nehmen Stellvertreter der Stadt- und Ortswehrleiter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhalten sie ab dem dritten Tag der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter.

(7) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder nicht wahrnimmt.

§ 3 Lohnfortzahlung, Verdienstausfall

(1) Die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschl. Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalles für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt nach der SächsFwVO derzeit pro Stunde höchstens 24,00 EUR. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

(3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 4 Reinigungs- und Reparaturkosten

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten werden auf Antrag erstattet, sofern sie durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind.

§ 5 Versorgungspauschale

Die Zahlung einer Versorgungspauschale bei Einsätzen ab einer Dauer von 3 Stunden und bei extremen Bedingungen (Hitze, Kälte) entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Reisekosten

(1) Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind und Fahrten zu Einsätzen und Diensten werden nach dem Sächs. Reisekostengesetz abgerechnet.

(2) Die Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch erhoben wurden.

§ 7 Entschädigungsleistung bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen, Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen

(1) Erfolgt die Vergütung nicht nach § 62 Absatz 1 SächsBRKG, werden folgende Entschädigungsleistungen gezahlt:

- Kostenpflichtigen Einsätze**
für den Einsatzleiter 20,00 EUR/h
für eine Einsatzkraft 17,00 EUR/h
- Brandsicherheitswachen**
Wachführer 20,00 EUR/h
Einsatzkraft 17,00 EUR/h
- Vorbeugender Brandschutz**
 - Brandverhütungsschau mit Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung 24,00 EUR/h
 - Nachschau zur Brandverhütungsschau, 24,00 EUR/h
 - Bearbeitung von brandschutzrelevanten Anfragen von Bauherren, Planern und Prüfengeuren 24,00 EUR/h
- Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz im Rahmen der VwVBauPrüf IV Nr. 5 24,00 EUR/h
- Teilnahme an Anleiterproben, Saugproben, Abnahme BMA, etc. durch ehrenamtliche Kameraden der Feuerwehr 20,00 EUR/h

§ 8 Zahlung

Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung monatlich und die Zahlungen zur Entschädigung nach § 2 Abs. 2, der Versorgungspauschale nach § 5, der Reisekosten nach § 6 und der Entschädigungsleistung nach § 7 Punkt 7.1 bis 7.3 im Folgemonat nach Quartalsende.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 5.5.2011, zuletzt geändert am 09.5.2019 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 15.12.2022

Roland Dantz [Siegel]
Oberbürgermeister
der Stadt Kamenz

Anlage 1

Entsprechend § 2 Absatz 1 dieser Satzung erhalten die

- Ortswehrleiter eine monatliche Funktionsgrundgebühr von 45 EUR sowie zwei Zuschläge in Abhängigkeit von der Anzahl der aktiven Kameraden (Stichtag 31.12. des Vorjahres) sowie in Abhängigkeit von der Anzahl der über-/örtlichen Einsätze im Jahr gemäß Jahresstatistik zum 31.12. des Vorjahres nach Maßgabe der untenstehenden Tabelle. Die Aufwandsentschädigung beträgt jedoch gemäß § 13 Abs. 2 SächsFwVO monatlich höchstens 120 EUR.

- Stellvertreter der Ortswehrleiter eine monatliche Funktionsgrundgebühr von 30 EUR sowie zwei Zuschläge in Abhängigkeit von der Anzahl der aktiven Kameraden (Stichtag 31.12. des Vorjahres) sowie in Abhängigkeit von der Anzahl der über-/örtlichen Einsätze im Jahr gemäß Jahresstatistik zum 31.12. des Vorjahres nach Maßgabe der untenstehenden Tabelle.

BERECHNUNG - Ortswehrleiter														
Ortsfeuerwehr	Funktionsgrundgebühr in EUR	Anzahl aktive Kameraden (jeweils zum 31.12. aus MobiKat)	Zuschlag Anzahl aktive Kameraden in EUR							Einsätze pro Jahr (gemäß jeweiliger Jahresstatistik zum 31.12.)	Zuschlag Anzahl über-/örtliche Einsätze in EUR			
			bis 10	bis 20	bis 30	bis 40	bis 50	bis 60	ab 60		bis 30	bis 60	bis 90	ab 90
Ortsfeuerwehr XXXX	45,00		10,00	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00	70,00		10,00	20,00	30,00	40,00

BERECHNUNG - Stellvertreter der Ortswehrleiter														
Ortsfeuerwehr	Funktionsgrundgebühr in EUR	Anzahl aktive Kameraden (jeweils zum 31.12. aus MobiKat)	Zuschlag Anzahl aktive Kameraden in EUR							Einsätze pro Jahr (gemäß jeweiliger Jahresstatistik zum 31.12.)	Zuschlag Anzahl über-/örtliche Einsätze in EUR			
			bis 10	bis 20	bis 30	bis 40	bis 50	bis 60	ab 60		bis 30	bis 60	bis 90	ab 90
Ortsfeuerwehr XXXX	30,00		5,00	10,00	15,00	20,00	25,00	30,00	35,00		5,00	10,00	15,00	20,00

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stellenausschreibungen**Sie haben Interesse, sich für die Entwicklung Ihrer Stadt Kamenz einzusetzen und Freude an Kommunalpolitik?****Dann engagieren Sie sich als Sachkundiger Einwohner (m/w/d) im Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss**

Als sachkundiger Einwohner sind Sie beratendes Mitglied im Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss des Kamener Stadtrates. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist ein beschließender Ausschuss und als solcher ein verkleinertes Abbild des Kamener Stadtrates. Er berät zu folgenden Angelegenheiten die Entscheidungen des Stadtrates vor oder fasst eigenständig Beschlüsse:

- Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- Verwaltung der städtischen Liegenschaften, Bewirtschaftung des Stadtwaldes,
- Grundsatzangelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
- Vorberatung von Entscheidungen zu den städtischen Beteiligungen.

Die Mitwirkung von sachkundigen Einwohnern – im Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss sind es bis zu sieben – ermöglicht die Teilhabe der Einwohner an der kommunalpolitischen Arbeit des Stadtrates. Zugleich soll durch die beratende Funktion der sachkundigen Einwohner die Entscheidungsfindung der gewählten Mandatsträger unterstützt werden. Im Durchschnitt finden jährlich ca. 8 Beratungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses statt.

Wenn Sie Interesse an diesem Ehrenamt haben, für die oben genannten Bereiche z. B. aus Ihrer beruflichen Tätigkeit die erforderliche Sachkunde mitbringen und Einwohner der Stadt Kamenz sind, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Diese richten Sie bitte bis zum 6.2.2023 an die:

Stadtverwaltung Kamenz
Büro des Stadtrates
Markt 1
01917 Kamenz
oder per E-Mail an:
stadtverwaltung@kamenz.de

Über die Wahl als sachkundiger Einwohner entscheidet der Stadtrat der Stadt Kamenz in öffentlicher Sitzung. Die ehrenamtliche Tätigkeit wird nach den Regelungen der Entschädigungssatzung der Stadt Kamenz entschädigt. Für Fragen steht Ihnen die Dezernentin für Finanzen und Service, Frau Dr. Koch unter der Telefonnummer 03578 379-120 gern zur Verfügung.

Aus Sicherheitsgründen können nur Anhänge im PDF-Format angenommen werden.

Bewerbungskosten, Fahrtkosten und sonstige Auslagen im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Andernfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet. Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre personenbezogenen Daten bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://www.kamenz.de/ausschreibungen.html>.



Im Jahr 2025 wird die Lessingstadt Kamenz ihr 800-jähriges Stadtjubiläum begehen. Dieses soll nicht nur ein herausragendes Ereignis mit überregionaler Ausstrahlung werden, sondern auch der Identitätsstärkung der Einwohnerinnen und Einwohner von Kamenz sowie der vielen Ortsteile dienen. Über das gesamte Festjahr sind größere und kleinere Veranstaltungsformate und sonstige Projekte geplant.

In diesem Zusammenhang sucht die Große Kreisstadt Kamenz zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Projektkoordinator (m/w/d)

für die Vorbereitung und Durchführung des Stadtjubiläums „800 Jahre Kamenz“ im Jahr 2025.

Ihre Schwerpunktaufgaben:

- Sie sind verantwortlich für die Planung, Vorbereitung sowie Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungsformaten und weiteren Projekten im Rahmen des Stadtjubiläums 800 Jahre Kamenz, die u.a. im Rahmen einer Ideenkampagne durch die Bürgerschaft eingereicht wurden.
- Sie koordinieren und steuern die bereits implementierte Arbeitsstruktur bestehend aus dem Festkomitee, der Lenkungsgruppe, den thematischen Arbeitsgruppen und der Stadtverwaltung.
- Sie organisieren diesbezüglich ziel- und lösungsorientiert Abläufe bzw. Prozesse.
- Sie erstellen Sachberichte für die Arbeit zwischen den relevanten Gremien und sichern die Kommunikation untereinander ab.
- Sie planen, bewirtschaften und überwachen das Finanzbudget.
- In Zusammenarbeit mit der Verwaltung und den Projektakteuren bereiten Sie Förderanträge vor und sind für den fristgemäßen und sachgerechten Nachweis der Verwendung der Fördermittel verantwortlich.

- Weitere Finanzierungsquellen erschließen Sie über eine Sponsoring- und Spendenakquise.

Unsere Anforderungen an Sie:

Wir sprechen Bewerber an, die ein Studium auf dem Gebiet des Kultur- und Veranstaltungsmanagements, Marketings oder eine ähnlich gelagerte Qualifikation absolviert haben und über Berufserfahrungen bei der Planung und Organisation von Großveranstaltungen und anderen Projekten verfügen. Erwartet werden ferner:

- organisatorische Kompetenzen sowie ausgesprochene Team- und Kommunikationsfähigkeit
- ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- kaufmännische Kenntnisse
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung, den politischen Gremien sowie den unterschiedlichsten Interessengruppen
- sehr gute PC-Kenntnisse im Bereich MS-Office
- Bereitschaft zur Arbeit an den Wochenenden und am Abend
- Besitz eines Führerscheins und die Bereitschaft zur Nutzung des Privat-Kfz., so vorhanden, im Rahmen des Sächsischen Reisekostengesetzes

Wir bieten Ihnen unter anderem:

- eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit
- eine wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden
- Vertragsbedingungen und Vergütung nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 10
- 30 Tage Erholungsurlaub bei einer 5-Tage-Woche im Kalenderjahr
- Betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes)
- Die Stelle ist befristet bis zum 31.12.2025.
- Im Rahmen der Personalentwicklung in der Stadtverwaltung Kamenz wird geprüft, inwieweit eine Weiterbeschäftigung nach der Befristung möglich ist.

Bewerbung:

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Diese richten Sie bitte bis zum 15.02.2023 an die:

Stadtverwaltung Kamenz

Sachgebiet Personal/ Organisation

Markt 1

01917 Kamenz

oder per E-Mail an:

bewerbung@stadt.kamenz.de

Für fachspezifische Fragen zur Ausschreibung steht Ihnen der Referent des Oberbürgermeisters, Herr Käßler, unter der Telefonnummer 03578 379-102 / thomas.kaessler@stadt.kamenz.de oder der Oberbürgermeister der Stadt Kamenz, Herr Dantz, gern zur Verfügung. Für alle weiteren Fragen zur Stellenausschreibung wenden Sie sich bitte an Frau Wehner, die Sachgebietsleiterin Personal/Organisation, unter der Telefonnummer 03578 379-140.

Informationen über Kamenz und seine Besonderheiten finden Sie auf der Webseite der Stadt Kamenz <https://www.kamenz.de>. Hinsichtlich der Aufgaben des Projektkoordinators / der Projektkoordinatorin, können bzw. sollten sich Bewerber auf der Website <https://www.kamenz.de/800-jahre-kamenz.html> informieren.

Aus Sicherheitsgründen können nur Anhänge im PDF-Format angenommen werden.

Bewerbungen schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen (m/w/d) sind bei gleicher Eignung ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungskosten, Fahrtkosten und sonstige Auslagen im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre personenbezogenen Daten bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSGD) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt werden. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://www.kamenz.de/ausschreibungen.html>.

Neues aus der Wirtschaftsförderung

Das Handwerk – stark in der Region!



Regelmäßige Beratungstage für Handwerker, Existenzgründer und Bildungsinteressierte

Beratungen in Kamenz

Wo? Rathaus (Büro Wirtschaftsförderung, 2. Etage), Markt 1, 01917 Kamenz

Thema? Betriebsberatung, Nachfolge, Gründung

Termin? Jeden 4. Donnerstag im Monat

Anmeldung? Telefon 0351 4640-947

Andere Beratungstermine? Die Beratungstermine finden nach Terminvereinbarung statt. Weitere Sprechtag für individuelle Beratungen bieten wir u.a. an in: Bischofswerda, Hoyerswerda, Bautzen, Spreetal. Informationen dazu sich Sie unter www.hwk-dresden.de/beratungstage

Weitere Fragen? Christine Zeidler christine.zeidler@hwk-dresden.de

Telefon 03591 5317208 oder 0151 59024193

Oberbürgermeister zu Besuch bei der Praxiseröffnung

Dr. Leuschner

Direkt zum Jahresbeginn 2023 eine positive Mitteilung aus dem medizinischen Bereich der Stadt Kamenz



Anlässlich der Eröffnung ihrer Praxis für Allgemeinmedizin, Innere Medizin und Gastroenterologie übermittelte Oberbürgermeister Roland Dantz am 5. Januar 2023 Frau Dr. Med. Franca Leuschner und Herrn Dr. Med. Sven Leuschner seine persönlichen Glückwünsche. Im Rahmen einer Führung durch die neue Praxis konnte er sich ein Bild von den modernen Räumen machen, welche nun im geschichtsträchtigen Barmherzigkeitsstift ihren Platz gefunden haben. Neben der hausärztlichen Betreuung und Gesundheitsversorgung werden unter anderem auch Darm- und Magenspiegelungen angeboten. Der Oberbürgermeister zeigte sich beeindruckt von den Räumlichkeiten und dankbar über die medizinische Bereicherung für die Stadt Kamenz.

Die Praxis ist – wie folgt – zu erreichen: Am Damm 10c, 01917 Kamenz, Telefon: 03578 7043020, E-Mail: kontakt@arztpraxis-leuschner.de

Die Praxis ist wie folgt geöffnet:

Allgemeinmedizin

Montag 08.00 - 13.00

Dienstag 08.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

Mittwoch 08.00 - 10.00 Uhr

Donnerstag 08.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Gastroenterologie

Montag 08.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

Dienstag 08.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

Mittwoch 08.00 - 13.00 Uhr

Donnerstag 08.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Fördermittel zur Fachkräftesicherung abrufbereit

Seit 2016 unterstützt der Freistaat Sachsen die Landkreise und kreisfreien Städte mit einem jährlichen Budget für Initiativen zur Fachkräftesicherung über die Sächsische Fachkräfterrichtlinie. Seither befürwortet die regionale Fachkräfteallianz des Landkreises Bautzen Projekte, die der nachhaltigen Gewinnung und Bindung von Fachkräften für den Landkreis Bautzen dienen.

Auch in diesem Jahr werden regionalwirksame Projekte gefördert. Hierfür stehen Fördermittel in Höhe von rund 200.000 EUR zur Verfügung. Förderanträge können laufend gestellt werden. Die Fachkräfteallianz tagt im März 2023 und entscheidet über alle bis zum 24.02.2023 eingegangenen Anträge.

Gefragt sind Ideen, die unter anderem die folgenden Handlungsschwerpunkte aufgreifen:

- Gewinnung von Nachwuchskräften für die duale Ausbildung
- Unterstützung von Unternehmen bei der strategischen Personalarbeit und Implementierung von Changemanagement-Prozessen
- Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen zur Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung
- Ausbau einer überregionalen Öffentlichkeitsarbeit zu den Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen im Landkreis
- Vorbereitung gegenwärtiger und künftiger (Arbeitnehmer-)Generationen auf die Anforderungen einer automatisierten und digitalisierten Arbeitswelt
- Etablierung einer Willkommenskultur für zugewanderte Arbeits- und Fachkräfte

Der Projektauftrag richtet sich an kreisangehörige Städte und Gemeinden im Landkreis Bautzen, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen. Die Zusammenarbeit verschiedener Akteure ist dabei möglich und erwünscht. Das aktuelle Handlungskonzept sowie weitere Informationen zu den Fördergrundlagen und Förderantragsunterlagen finden Sie unter:

<https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/koordination-der-fachkraefteallianz/373>.

Ansprechpartnerin:

Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt

Fachkräftekoordinatorin

Frau Katrin Gesk

Telefon: 03591 5251 61222

E-Mail: katrin.gesk@lra-bautzen.de

Infoabend „Aktuelles aus der Förderlandschaft“



Gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung der Stadt Kamenz laden wir zu einem kostenfreien Informationsabend **am 9. Februar 2023 ab 18:30 Uhr** ins Kamener Rathaus ein.

Unsere Referentin Ute Zesewitz informiert Sie über die aktuellen Förderrichtlinien: Digitalisierungszuschuss (FRL Digi-Z) und Markteinführung (FRL MEP-Z) sowie Änderungen in den aktuellen Förderprogrammen. Nach dem fachlichen Input ist Zeit für Gespräche und einen kleinen Imbiss.

Die Veranstaltung richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen sowie alle anderen Interessenten, die Investitionen in der aktuellen Förderperiode planen und Zuschüsse beantragen möchten.

Termin: 9. Februar 2023, 18:30 Uhr - 21:00 Uhr
Ort: Rathaus Kamenz, Ratssaal, Markt 1, 01917 Kamenz

Die Veranstaltung ist kostenfrei.



Eine Anmeldung ist möglich bis zum **06.02.2023** unter: <https://www.dresden.ihk.de/T38497>

Ansprechpartner: Antje Tübel Tel.: 03578 374100

E-Mail: tuebel.antje@dresden.ihk.de

Kurz notiert

Seniorenparadies Kamenz?!

Was sagt dazu eine Studie „Seniorenparadiese in Kleinstädten“ der Zeitschrift KOMMUNAL



Regelmäßig werden durch den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) als Mitherausgeber

über die Zeitschrift KOMMUNAL, eine Fachzeitschrift für Bürgermeister, Kommunalpolitiker und die Verwaltung, Studien zu verschiedenen Themen in Auftrag gegeben. Ziel ist es einen unabhängigen Blick auf die Entwicklungen u.a. in den Klein- und Mittelstädten zu verschiedenen Themen zu erhalten. Ergänzend kann man sagen, dass dadurch wirklich deutlich wird, wo eine Stadt steht. Denn Selbsteinschätzungen können manchmal – wenn auch mit guter Absicht – täuschen. Im Vergleich kommt die Wahrheit ans Licht.

Kamenz erreicht Platz 45 von 897 untersuchten Städten

Um es vorweg zu nehmen: Kamenz konnte in der Studie einen beachtenswerten 45. Platz von insgesamt 897 Städten, die bewertet wurden, erreichen. Damit gehört Kamenz zu den rund fünf Prozent der untersuchten 897 Städte, bei denen die Anforderungen der Seniorinnen und Senioren sowie die vorhandenen Bedingungen als gut bis sehr gut eingeschätzt werden können. Im Übrigen konnte sich die Stadt Kamenz mit weiteren acht sächsischen Städten unter den ersten 50 Plätzen der Rangfolge platzieren.

Es geht um Lebensqualität im umfassenden Sinne

Die jetzt aktuell durchgeführte Studie beschäftigt sich mit der Lebensqualität von Seniorinnen und Senioren in den Kleinstädten ganz Deutschlands. Es sollte die Frage geklärt werden, wo Seniorinnen und Senioren, die den aktuellen Wohlstand Deutschlands mit aufgebaut haben, gut leben können. Untersucht wurden unter anderem mehr als 67 Standortindikatoren, welche einen umfassenden Blick auf die 897 untersuchten Kleinstädte mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 20.000 ermitteln sollen. Wichtig in Bezug auf Seniorinnen und Senioren war hier, die Anforderungen von älteren Menschen an die Städte zu definieren – sie wollen in Städten ohne größere soziale Probleme und in Sicherheit leben. Wichtig ist auch, dass die betreffenden Städte auf die Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren ausgerichtet sind. Ausreichende Angebote an Dienstleistungen, Gastronomie und Einkaufsmöglichkeiten zum sozialen Austausch sollten vorhanden sein, wobei das regionale Preisgefüge so gestaltet sein sollte, dass es den Senioren erlaubt, mit den vorhandenen Mitteln gut am sozialen Leben teilhaben zu können. Ebenso sollten ein angemessenes kulturelles Angebot und ein starkes lokales Gesundheits- und Sozialwesen vorhanden sein. Um die Mobilität und Selbstständigkeit der Senioren zu erhalten und zu fördern, sollten gute Anbindungen zu Autobahn, Bahn und ÖPNV vorhanden sein. Insgesamt wurde damit bei der Studie versucht zu ermitteln, welche Kleinstädte den idealen Anforderungen an seniorengerechte Städte am nächsten kommen.

Die vollständige Studie „Seniorenparadiese in Kleinstädten“

Die vollständige Studie – die Angaben zu Kamenz befinden sich auf den Seiten 151 bis 153 – kann unter folgender Adresse kostenfrei heruntergeladen werden: <https://www.cntor.org/> Insofern sei auch allen gedankt, die beruflich und ehrenamtlich seit vielen Jahren dazu beitragen, dass solch ein – jetzt auch von unabhängiger Seite bestätigtes – Ergebnis zustande kommt.

Rückblicke

So viel Heimlichkeit ...

besinnliche Weihnachtsstimmung im Projekt „Uroma gesucht 2.0“

Im Rahmen des Projektes „Uroma gesucht 2.0“ besteht zwischen den Kindern der Integrationskindertagesstätte „Sonnenschein“ und den Senioren/Innen des Malteserstiftes „St. Monika“ ein regelmäßiger Kontakt.

Eifrig probten und übten die Vorschulkinder unserer Einrichtung in den letzten Wochen ihr kleines Weihnachtsprogramm. Mit weihnachtlichen Gesang und Gedichten wollten die Kinder ihre Senioren überraschen. Die Bewohner des Malteserheimes hatten sich im großen Saal plaziert und empfingen voller Freude die kleinen Weihnachtsmusiker. Im Vorfeld schon ganz aufgeregt, präsentierten die Sonnenscheinkinder ihr Programm. Beim Erklängen des ersten Liedes „So viel Heimlichkeit“ stimmten textsicher die Senioren/Innen in den Gesang der Kinder mit ein. Eine vorweihnachtliche Stimmung breitete sich bei allen Anwesenden aus. Große Freude des Miteinanders spiegelte sich in den leuchtenden Augen Aller wieder. Auch die Vorfreude auf das bevorstehende Weihnachtsfest wuchs bei beiden Generationen. Als „Dankeschön“ für die zauberhafte Aufführung gab es für alle Kinder eine Weihnachtsüberraschung. Auch für die Heimbewohner und Mitarbeiter/Innen des Malteserstiftes hatte Projektleiterin Kerstin Queißer ein kleines weihnachtliches Geschenk im Gepäck.

Das Projekt „Uroma gesucht 2.0“ und das Team der Kita „Sonnenschein“ wünschen **allen** einen guten Start für das Jahr 2023.

Projektleiterin Kerstin Queißer



Veranstaltungen

VORANMELDUNG FÜR DEN NÄCHSTEN LAUSITZER BLÜTENLAUF GESTARTET

Zur 24. Auflage des großen Kamenzer Sportevents Anfang Mai werden wieder über eintausend Sportlerinnen und Sportler erwartet



Soeben erst hat der Winter begonnen, doch gerade zum Jahreswechsel zwischen Weihnachten und Neujahr planen viele ihren persönlichen Sport-Termin-Kalender für die kommende Saison.

Grund genug, auch auf die nächste Ausgabe des Lausitzer Blütenlaufs in Kamenz rechtzeitig hinzuweisen bzw. sich dieses Datum fest einzutragen:

7. Mai 2023

Dann werden wieder über eintausend Aktive und noch viel mehr Zuschauer auf dem Kamenzer Marktplatz erwartet. Ab zehn Uhr starten nacheinander die bekannten Disziplinen und Wertungen von Volks- und Kinderläufen über Inklusionslauf und Walking bis Radrennen und Duathlon.



Start des Radrennens und eines Kinderlaufes am 01.05.2022
Fotos: Stadtverwaltung Kamenz

Bereits jetzt ist die Online-Anmeldung freigeschaltet und zu finden unter <https://baer-service.de/anmeldung/BLU>, die detaillierte Ausschreibung und alle weiteren Informationen unter <https://www.lausitzer-bluetenlauf.de/>

Das Orga-Team Lausitzer Blütenlauf

KONZERT: NLP – „Virtuose Violine“



Spektakuläre und besinnliche Klassik-Hits aus aller Welt. Werke von Brahms, Sarasate, de Falla, Piazzolla, John Williams u.a. Kadarqua-Quintett mit Anna Wandtke (Violine), Jeno Lisztes (Cymbalom), Paweł Zagańczyk (Akkordeon), Kalman Cseki (Klavier), Sebastian Wypych (Kontrabass). Zu hören am **05.02.2023 um 16 Uhr im Stadttheater Kamenz**. Tickets: Kamenz-Information, Schulplatz 5, Tel. 03578 379-205, **VVK: 17 € / 9 €, AK: 18,50 €.**

KABARETT: „Du willst es doch auch“



Da trifft Inge auf Curt. Curt auf Yusuf. Yusuf auf Frau Sturm und die wiederum auf eine taxifahrende Straßenbahndiva diversen Geschlechts. Und der Tastenkecht muss singen. In der Volkshochschule Edgar Allen Poe – Im Namen der Liebe. Denn darum geht es in Inges Kurs „Po-Beine-Bauch“ ... um die Liebe. Nicht immer geistreich aber in keinem Falle sinnlos. Nicht immer ernst aber um so amüsanter. In der VHS ist was los, und wenn die Sechs sich am Ende alle gefunden haben, wenn der geneigte Zuschauer weiß, was er, sie oder es mit dem stetig wachsenden Kapital um Po, Beine und Bauch anzufangen hat, dann gibt's zu guter Letzt vielleicht sogar ein Happy End. Was für Aussichten. Im Namen der Liebe. Also „BAUCH FREI!“ und anmelden an der VHS EAP! Mit: Carolin Fischer (academixer Leipzig), Heike Ronniger (Zwickmühle Magdeburg), Enrico Wirth (academixer Leipzig). Zu sehen am **04.02.2023 um 20 Uhr im Stadttheater Kamenz**. Tickets: Kamenz-Information, Schulplatz 5, Tel. 03578 379-205, **VVK: 17 € / 9 €, AK: 18,50 €.**

PITTIPLATSCH AUF REISEN



Pittiplatsch der Lie...be hat Geburtstag. Fast 60 Jahre sind nun schon seit seinem ersten Fernsehauftritt 1962 im „Abendgruß“ des Sandmännchens vergangen. Zu aller Freude treibt er aber nach wie vor seinen Unfug. Nicht nur auf dem Bildschirm, sondern auch auf Tournee. Sein Kopf ist voller verrückter Ideen, er wundert sich über alles was er nicht kennt mit „Ach du meine Nase“, er ist ein bisschen vorlaut, teils frech aber nicht böse, ist am Ende doch einsichtig und dann wieder der liebe Pittiplatsch. Mit einem ausrangierten Eisenbahnwaggon geht's in seiner Bühnenshow auf Reisen. Zu den Fahrgästen zählen u.a. Schnatterinchen, Herr Fuchs & Frau Elster (sie haben versprochen sich nicht zu zanken), Mauz & Hoppel, der Mischka-Bär, Moppi und natürlich Pittiplatsch. Lieder und Sketche stehen im Mittelpunkt der einstündigen Show mit den Fernsehlieblingen. Gespielt werden die Szenen mit den originalen Puppen und den Mitwirkenden des Pittiplatsch-Ensembles aus Berlin. Die Fernsehkarriere von Kobold Pittiplatsch begann mit einem Knick. Nach seinem ersten Auftritt im TV wurde er sofort von der Mattscheibe verbannt. Den damals Verantwortlichen war dieser Kugelrunde,

schokobraune Wicht mit seinen Knopfaugen einfach zu dreist. Es wurde befürchtet die Kinder im Land würden diesem Wesen nacheifern. Doch die Fernsehmacher, die mit Körben voller Briefe von empörten Zuschauern überflutet wurden mussten reagieren. Mit entschärften Texten und einem neuen Outfit, zog Pitti ein halbes Jahr später in die Schneiderstube des Meister Nadelöhr wieder ein und war nun neben dem alles besserwissenden Schnatterinchen und dem braven Bummi, der Dritte im Bunde der einmal wöchentlich alle kleinen und großen Märchenfreunde begrüßte. Seit Anfang der 90er-Jahre gibt es regelmäßige Gastspiele zu den verschiedensten Anlässen in Theatern, Gasthäusern oder Freilichtbühnen. Pittiplatsch und seine Freunde kann man nun live erleben und das in Ost und West. Zu sehen am **Sonnabend, 04.02.2023 um 16.00 Uhr, im Hotel Stadt Dresden** in Kamenz. Erwachsene 12 €, Kinder (bis 14 Jahre) 10 €. Tickets: Hotel Stadt Dresden, Kamenz-Information oder www.reservix.de

„Echte Wirtschaftsverbrechen spannend erzählt“



Große Wirtschaftsskandale werfen immer wieder die Frage nach den Motiven von Wirtschaftsstraf Tätern auf. Warum werden Manager – Menschen mit Einfluss, überdurchschnittlich hohem Einkommen, Status und gefestigten Positionen in der Unternehmenshierarchie – kriminell? Wie ticken diese Menschen? Wirtschaftsforensiker und Autor Benjamin Schorn hat an der Aufdeckung der größten deutschen Wirtschaftsskandale mitgewirkt. An diesem Abend gibt er Ihnen exklusive Einblicke in echte Verbrechen, Skandale und in die Köpfe der Täter. Im Rahmen eines 90-minütigen Live-Vortrags geht Benjamin Schorn den Fragen nach, ob es sich bei den Tätern um gierige Psychopathen handelte, warum sich gewöhnliche Mitarbeiter als Komplizen in kriminelle Machenschaften hineinziehen lassen, aus welchen Gründen Whistleblower vortreten um große Verbrechen zu Fall zu bringen und warum Wirtschaftsskandale häufig lange unentdeckt bleiben. Lassen Sie sich diese psychologische Reise in das Innenleben der Täter am **21.04.2023 um 19 Uhr** nicht entgehen. Tickets ab sofort in der Kamenz-Information, Schulplatz 5, **VVK: 12 €, AK 14 €**. Dauer ca. 90 Minuten mit Pause.

Andreas Reimann – Lessing-Preisträger 2023 zu Gast im Kamenzer Stadttheater

Andreas Reimann, Lessing-Preisträger 2023, stellt sich am Sonntag, dem 22. Januar 2023, dem Publikum im Kamenzer Stadttheater vor. Beginn der Matinee ist um 11.00 Uhr.

Andreas Reimann (Leipzig) wird aus seinen Texten lesen und kommt mit dem Moderator der Veranstaltung, dem Kulturjournalisten Michael Hametner (Leipzig) ins Gespräch. Ein weiterer interessanter Gesprächsteilnehmer wird auf dem Podium Platz nehmen – der Schriftsteller Clemens Meyer (Leipzig). Bei der feierlichen Preisverleihung am Vortag hält er die Laudatio auf Andreas Reimann. 2007 erhielt Clemens Meyer selbst den Förderpreis zum Lessing-Preis. Während des Gesprächs wird dem Besonderen des Schreibens nachgespürt, den Bedingungen dafür, den Intentionen und dem künstlerischen Selbstverständnis. Unterschiedlich akzentuierte Erfahrungen werden ebenso zur Sprache kommen wie sicher auch ganz aktuelle Fragen. Der diesjährige Träger des Lessing-Preises des Freistaates Sachsen wurde 1946 in Leipzig geboren und machte sich ab Mitte der 60er-Jahre einen Namen als Lyriker. Er studierte, bis zu seiner Exmatrikulation aus politischen Gründen, am Literaturinstitut in Leipzig. Wegen seiner kritischen Haltung wurde er zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt und in

Foto: Dieter Ramke

den folgenden Jahren mit einer Veröffentlichungssperre belegt. Danach angestellt als Transportarbeiter, Brauereihilfsarbeiter, Lohnbuchhalter, in seiner freien Zeit schrieb er fürs Theater und war Texter für Chansoninterpreten und Rockgruppen. Nach 1990 erschienen von ihm wieder mehrere Gedichtbände sowie Sammlungen mit Prosa und Essays. Er erhielt verschiedene Literaturpreise. In der Begründung der Jury für die Preisentscheidung heißt es:

„Was Aufklärung für unsere Gegenwart bedeutet, muss in den stürmischen Zeiten, die wir erleben, immer wieder neu befragt werden. Literatur und Kunst können uns – wie zu Zeiten von Gotthold Ephraim Lessing – helfen, Antworten zu finden. Keine Patentrezepte, aber kluge Gedanken, die ermutigen, nachfragen und auch die Finger in die Wunden legen.“

Für dieses Verständnis von Aufklärung steht der vom Kuratorium für den Lessing-Preis des Freistaates Sachsen gekürte Preisträger Andreas Reimann. [...] Erst allmählich wird heute deutlich, was er für ein wichtiges und literarisch kraftvolles Werk geschaffen hat. Unbeirrt auch in jenen DDR-Jahren, in denen er offiziell kaum zur Kenntnis genommen wurde.“

Der Eintritt zur Veranstaltung beträgt 5,00 €, für Ermäßigungsberechtigte 3,50 €. Karten sind im Lessing-Museum, in der Kamenz Information sowie am Veranstaltungstag im Stadttheater erhältlich.

Ausblick: Geburtstagsfeier für Lessing mit dem Schriftsteller Ralph Grüneberger am 25. Januar 2023, 19.00 Uhr, im Röhremeisterhaus des Lessing-Museums. Er stellt seinen Reisebericht „Sachsen Lieblingsplätze“ vor und liest aus seinem Roman „Lisa, siebzehn, alleinerzogen“

Biehla

Einladung

Hiermit lade ich zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Biehla ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 19.01.2023, 19:00 Uhr
Ort, Raum: Kulturraum Biehla, Alte Schulstraße 11

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 24.11.2022
- 2 Jugendclub in Biehla
- 3 Termin Ortsbegehung
- 4 Informationen
- 5 Anfragen der Bürger

Nichtöffentlicher Teil

Volkmar Waurich
Ortsvorsteher

Brauna, Liebenau, Petershain, Rohrbach, Schwosdorf

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

2022 – ein weiteres Jahr, auf das wir zurückblicken und uns fragen, wie es so schnell vergehen konnte.

Für 2023 wünsche ich Ihnen ein erfolgreiches, frohes und vor allem gesundes neues Jahr und hoffe, das neue Jahr fühlt sich beim Durchleben nicht zäh und rückblickend nicht wie ein Monat an.

Zur Ortschaftsratsitzung am 16.01.2022 um 19.30 Uhr lade ich Sie recht herzlich ein.

Fragen an den Ortschaftsrat können auch gern an folgende Mailadresse gesendet werden: Ortschaftsrats-Brauna@gmx.de

Einladung

Hiermit lade ich zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Brauna ein.

Sitzungstermin: Montag, 16.01.2023, 19:30 Uhr
Ort, Raum: Kulturraum Brauna, Am Galgsberg 1 in 01917 Kamenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung des Protokolls der Ortschaftsratsitzung vom 05.12.2022
- 2 Festlegung von Zuwendungen in der Ortschaft Brauna
- 3 Stellungnahme Bauantrag Neubau Garage mit Terrasse OT Schwosdorf
- 4 Vorstellung Projekt „Agri-Photovoltaik Schwosdorf“

5 Information zur Übernahme von Mitteln des
Ortschaftsbudgets in das Haushaltsjahr 2023
6 Informationen/Anfragen

Frank Friede
Ortsvorsteher

Jesau

Einladung

Die Jesauer Jugend lädt ein zum

16. Weihnachtsbaumbrennen

Wann? 21.01.2023 ab 16:00 Uhr
Wo? Kriegerdenkmal

Wir bitten Sie Ihre Bäume zur Abholung am **Sams-
tag, dem 21.01.2023 bis 8:30 Uhr** bereitzustellen
oder Sie bringen ihn einfach am Abend selbst mit.
Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Der Ortschaftsrat von Jesau

wünscht allen Bürgern des Ortes alles Gute, viel
Erfolg und vor allem Gesundheit für das kommen-
de Jahr 2023.

Drei Jahre Corona liegen hinter
uns. Teilweise chaotisch und
nicht immer nachvollziehbar,
was da von uns verlangt wurde.
Aber wir, die Jesauer, lassen uns
von solchen Dingen nicht unter-
kriegen.

Wir haben es geschafft, unser
Dorfleben zum Teil wieder in
normale Bahnen zu bringen. Die
Senioren fanden vorübergehend
in der Schule Neschwitz Strä-
ße eine Möglichkeit für ihre Zusammenkünfte und
konnten bereits wieder zwei interessante Fahrten
durchführen.

Die Jugend stellte wieder den Maibaum – jetzt aber
nicht mehr mit Muskelkraft sondern mit Technik
der Fa. WTU und ihrem Chef Carsten Reim.

Unser traditionelles Weihnachtsmärktchen am
Vorabend des 2. Advent musste leider noch aus-
fallen. Dafür trafen wir uns zum Glühweinrinken
unterm Weihnachtsbaum auf dem Lorenzhof.

Vielleicht wurde auch eine neue Tradition im Ort
begonnen – ich denke da an den Umzug zum Mar-
tinstag.

Unser Dank dafür gilt vor allem
Elvira Schirack mit ihren Team's



Frank Klawitter mit seiner „Jugend“
Gunter Schirack mit seiner immer „einsatzbe-
reiten Truppe“, dem Männergesangsverein
Zum Schluss möchte ich mich für die vielen per-
sönlichen Genesungswünsche bedanken.

Rößler
Ortsvorsteher

Wiesa

Einladung

Weihnachtsbaum-Brennen

Bahnhof Wiesa – 21. Januar 2023 ab 17.00 Uhr
Am 21.01. zwischen 9.00 und 10.00 Uhr holen wir
eure Bäume in Wiesa ab, legt sie an die Straße!
Jeder, der seinen Baum selbst mitbringt, bekommt
einen Glühwein oder Kinderpunsch kostenlos!
Für das leibliche Wohl sorgt der Ortschaftsrat.

Neujahrsgrüße

Der Ortschaftsrat Wiesa wünscht den Einwohne-
rinnen und Einwohnern unseres schönen Ortsteils
für das Jahr 2023 alles Gute, viel Kraft und Glück

für die Erfüllung Ihrer Wünsche und vor allem viel
Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Ortschaftsrat Wiesa

Gratulationen

Wir übermitteln den Seniorinnen
und Senioren unserer Stadt und
der Ortsteile, die im Zeitraum
vom 01.01.2023 bis 20.01.2023
Geburtstag hatten oder haben,
die herzlichsten Glückwünsche.
Wir wünschen Ihnen, liebe Jubi-
lare, Gesundheit und alles Gute
für die weiteren Lebensjahre.

Unser besonderer Gruß gilt:
in Cunnersdorf:
Herrn Günter Mager
am 11.01.2023 zum 90. Geburtstag

Die Stadtverwaltung Kamenz

Ende des Amtsblattes

Aus Städten und Gemeinden - Amtlicher Teil

Schwepnitz

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schwepnitz

Herausgeberin und verantwortlich für den Inhalt Bürgermeisterin Elke Röthig, Telefon 035797 70300, Fax 035797 70325

Veröffentlichung zu der Notbekanntmachung nach § 5 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Schwepnitz (Bekanntmachungssatzung) vom 12.12.2008, zuletzt geändert am 03.09.2010 (Aushang vom 22.12.2022 bis 16.01.2023)

6. Änderungssatzung zur Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Schwepnitz

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz mit Beschluss Nr. 282-40/2022 am 01.12.2022 folgende 6. Änderungssatzung der Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Schwepnitz vom 15.02.2016 beschlossen, zuletzt geändert am 11.11.2021 (Beschluss Nr. 189-27/2021).

**Artikel 1
Änderungen**

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

	Betreuungszeit		Familie €/mtl.	Allein- erziehend €/mtl.
Krippe	bis 11,00 h/Tag	1. Kind	299,40 €	269,50 €
		2. Kind	179,65 €	161,70 €
		3. Kind	59,90 €	53,90 €
	bis 10,00 h/Tag	1. Kind	272,25 €	245,00 €
		2. Kind	163,30 €	147,00 €
		3. Kind	54,50 €	49,00 €
	bis 9,0 h/Tag	1. Kind	245,00 €	220,50 €
		2. Kind	147,00 €	132,35 €
		3. Kind	49,00 €	44,10 €
	bis 7,5 h/Tag	1. Kind	204,15 €	183,75 €
		2. Kind	122,50 €	110,25 €
		3. Kind	40,80 €	36,75 €
bis 6,0 h/Tag	1. Kind	163,30 €	146,95 €	
	2. Kind	97,95 €	88,15 €	
	3. Kind	32,65 €	29,40 €	
bis 4,5 h/Tag	1. Kind	122,50 €	110,25 €	
	2. Kind	73,50 €	66,15 €	
	3. Kind	24,50 €	22,10 €	
Kindergarten	bis 11,00 h/Tag	1. Kind	176,00 €	158,40 €
		2. Kind	106,00 €	95,00 €
		3. Kind	35,20 €	30,60 €

	bis 10,00 h/Tag	1. Kind	159,95 €	143,95 €
		2. Kind	96,00 €	86,55 €
		3. Kind	32,00 €	29,00 €
	bis 9,0 h/Tag	1. Kind	144,00 €	129,60 €
		2. Kind	86,40 €	77,75 €
		3. Kind	28,80 €	25,95 €
	bis 7,5 h/Tag	1. Kind	120,00 €	108,00 €
		2. Kind	72,00 €	64,80 €
		3. Kind	24,00 €	21,60 €
	bis 6,0 h/Tag	1. Kind	96,00 €	86,35 €
		2. Kind	57,60 €	51,80 €
		3. Kind	19,15 €	17,25 €
	bis 4,5 h/Tag	1. Kind	72,00 €	64,80 €
		2. Kind	43,20 €	38,90 €
		3. Kind	14,40 €	12,95 €
Hort	bis 7,00 h/Tag mit Frühhort	1. Kind	94,50 €	85,05 €
		2. Kind	56,70 €	51,00 €
		3. Kind	18,90 €	17,00 €
	bis 6,0 h/Tag mit Frühhort	1. Kind	81,00 €	72,90 €
		2. Kind	48,60 €	43,75 €
		3. Kind	16,20 €	14,60 €
	bis 5,0 h/Tag ohne Frühhort	1. Kind	67,50 €	60,75 €
		2. Kind	40,50 €	36,45 €
		3. Kind	13,50 €	12,15 €
	bis 7 h 20 min (Schulzeit: bis 7 h/ Tag mit Frühhort Ferienzeit: bis 9 h/Tag)	1. Kind	98,55 €	88,70 €
		2. Kind	59,15 €	53,20 €
		3. Kind	19,70 €	17,70 €
bis 6 h 30 min (Schulzeit: bis 6 h/ Tag mit Frühhort Ferienzeit: bis 9 h/ Tag)	1. Kind	87,75 €	79,00 €	
	2. Kind	52,65 €	47,40 €	
	3. Kind	17,55 €	15,75 €	
bis 5 h 40 min(Schulzeit: bis 5 h/ Tag ohne Frühhort Ferienzeit: bis 9 h/ Tag)	1. Kind	76,95 €	69,20 €	
	2. Kind	46,20 €	41,50 €	
	3. Kind	15,40 €	13,80 €	

Artikel 2

In-Kraft-treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schwepnitz, den 02.12.2022

Elke Röthig
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Schwepnitz, den 02.12.2022

(Siegel)

Elke Röthig
Bürgermeisterin